

Reglement über die Videoüberwachung

Vom 14. April 2014

Der Gemeinderat Oberlunkhofen beschliesst gestützt auf § 37 lit. f des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978:

§ 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Verhinderung von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement.

§ 2 Zuständige Personen

¹Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen beauftragt. Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

²Die technische Wartung liegt in der Verantwortung der unter Abs. 1 genannten Personen. Wartungsarbeiten können extern vergeben werden. Allfällige mit den Wartungsarbeiten beauftragte Externe haben einen Datenschutzrevers zu unterzeichnen. Sie dürfen keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3 Überwachungsperimeter

¹Die Videokameras sind so einzustellen, dass lediglich die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden.

²Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4 Überwachungszeiten / Hinweistafel

¹Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

²Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungssperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit Piktogramm und folgender Aufschrift angebracht:

"Videoüberwachung

Diese Anlage wird videoüberwacht.

Auskunftsstelle: Gemeindekanzlei"

§ 5 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert drei Tagen auszuwerten.

§ 6 Speicherdauer und Vernichtung

¹Wird keine Widerhandlung gemäss § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen spätestens nach 7 Tagen automatisch vernichtet bzw. überschrieben.

Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

²Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 7 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 9 Datensicherheit

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG¹ durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen. Insbesondere ist die Anlage mit Passwort zu schützen und sicherzustellen, dass nur die unter § 2 Abs. 1 bestimmten Personen auf die Daten Zugriff haben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente betreffend die Videoüberwachung (Schulanlage und Gemeindeverwaltung).

8917 Oberlunkhofen, 14. April 2014

GEMEINDERAT OBERLUNKHOFEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Karl Grossen

Erwin Eichenberger



¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711)

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- Zeit	Zweck/ Begründung Überwa- chungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial
Schulanlage	2	- Platzbereich südlich des Kindergarten-gebäudes - Gedeckter Pausenplatz (Mehrzweckgebäude, Nord)	24 h	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls sowie Straftaten gegen Leib und Leben	Leiter Verwaltung und Stellvertretung
Gemeindeverwaltung	~~4~~ 1	- Schalterbereich 1. Geschoss ~~Schalterbereich~~ ~~2. Geschoss~~	24h	dito	Leiter Verwaltung und Stellvertretung
Tiefgarage Raiffeisenbank Kelleramt-Albis / Gemeinde / Post	2	- Zufahrt Rückseite - Ausgang Bank / Gemeindeverwaltung / Post	24h	dito	Leiter Verwaltung und Stellvertretung
Arkade Zugerstrasse 20	1	Eingang Gemeindekanzlei	24h	dito	Leiter Verwaltung und Stellvertretung

Oberlunkhofen, 14. April 2014 / 11. August 2014

Publikation am 22. Mai 2014 / 21. AUG. 2014

Bewilligt 15. Aug. 2014**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeamann:

Der Gemeindegemeinderat:



Karl Grossen

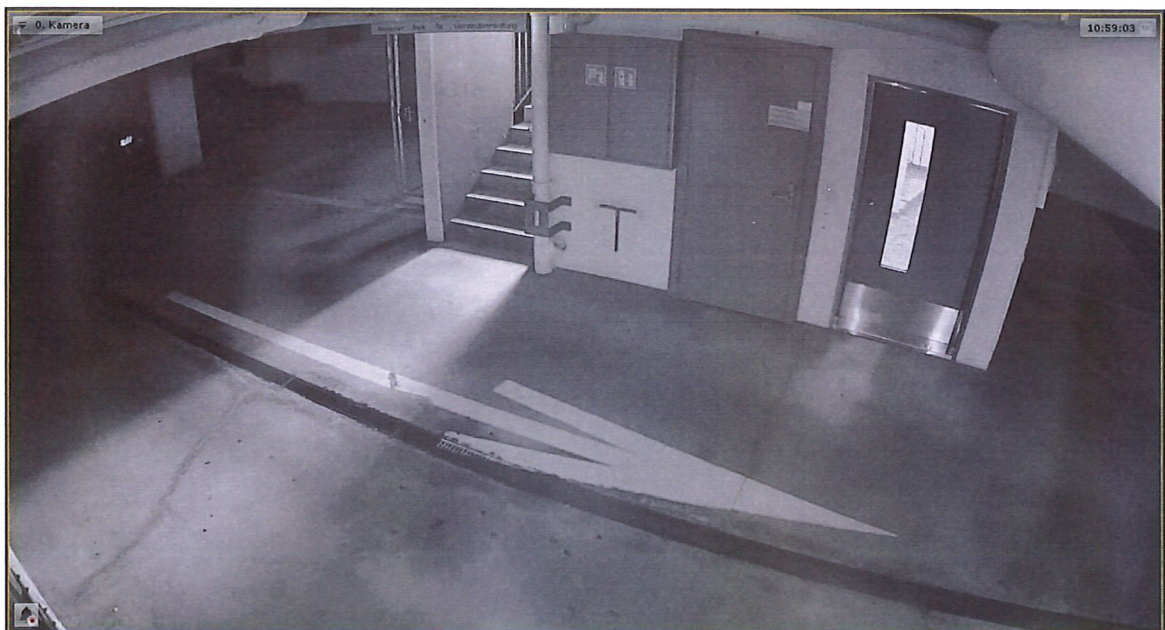
Erwin Eichenberger

**Videoüberwachung Gemeinde Oberlunkhofen;
Zugerstrasse 20 und Zürcherstrasse 1 sowie Schulanlage;
Standorte und Aufnahmebereiche der Videokameras**

Aufgang Tiefgarage und Eingang Zugerstrasse 20

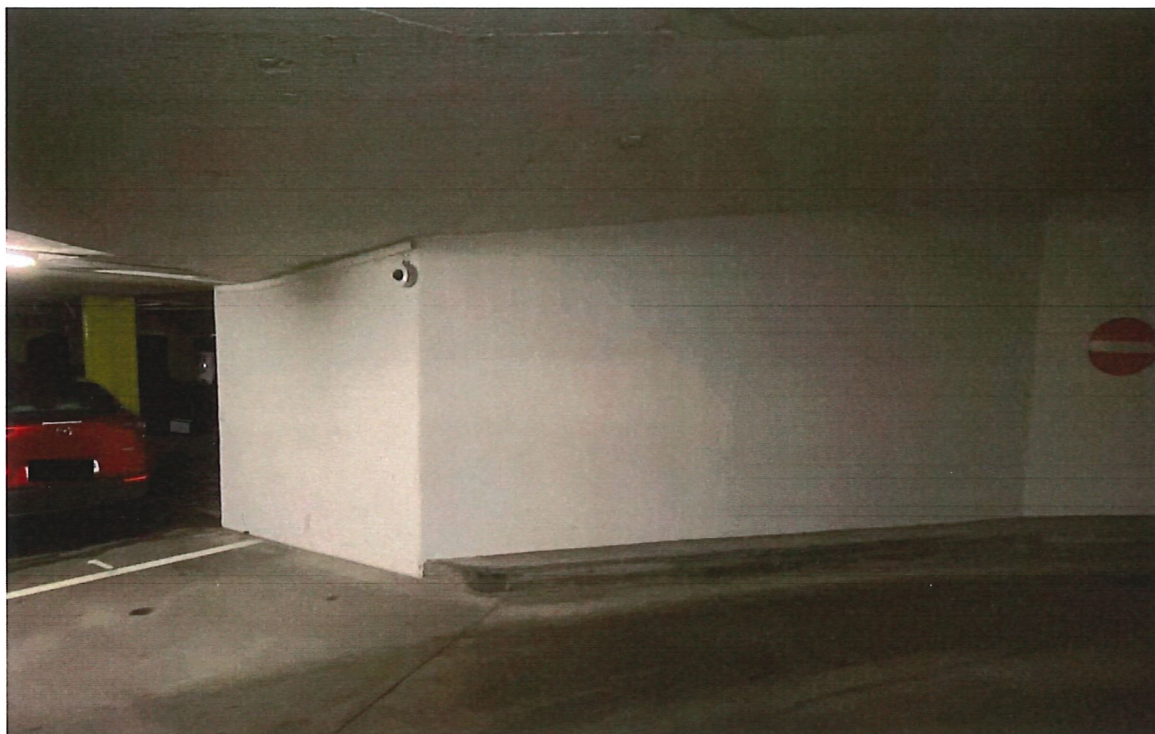


Standort Kamera



Aufnahmebereich Kamera

Einfahrt Tiefgarage Zugerstrasse 20 und Zürcherstrasse 1



Standort Kamera



Aufnahmebereich Einfahrt Tiefgarage

Eingangsbereich Zugerstrasse 20, Erdgeschoss



Standort Kamera

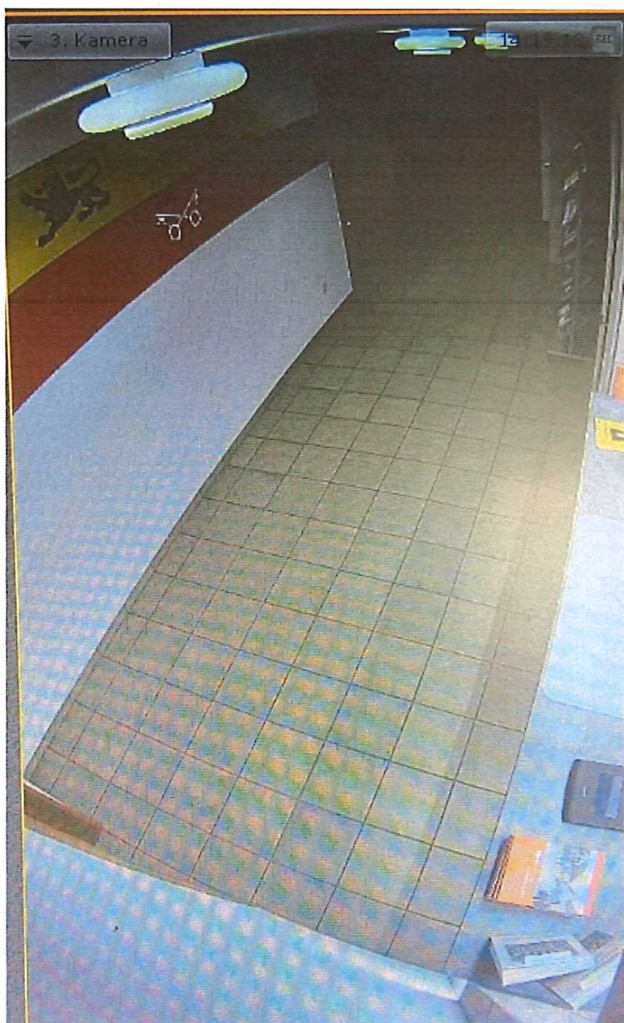


Aufnahmebereich Eingangsbereich Zugerstrasse 20, Erdgeschoss

Schalterbereich Gemeindeverwaltung, Zugerstrasse 20, 1. Stock



Standort Kamera



Aufnahmebereich Schalter Gemeindeverwaltung, Zugerstrasse 20, 1. Stock

Schulanlagen Oberlunkhofen, Bereich Unterstand, Eingangsbereich MZG



Standort Kamera

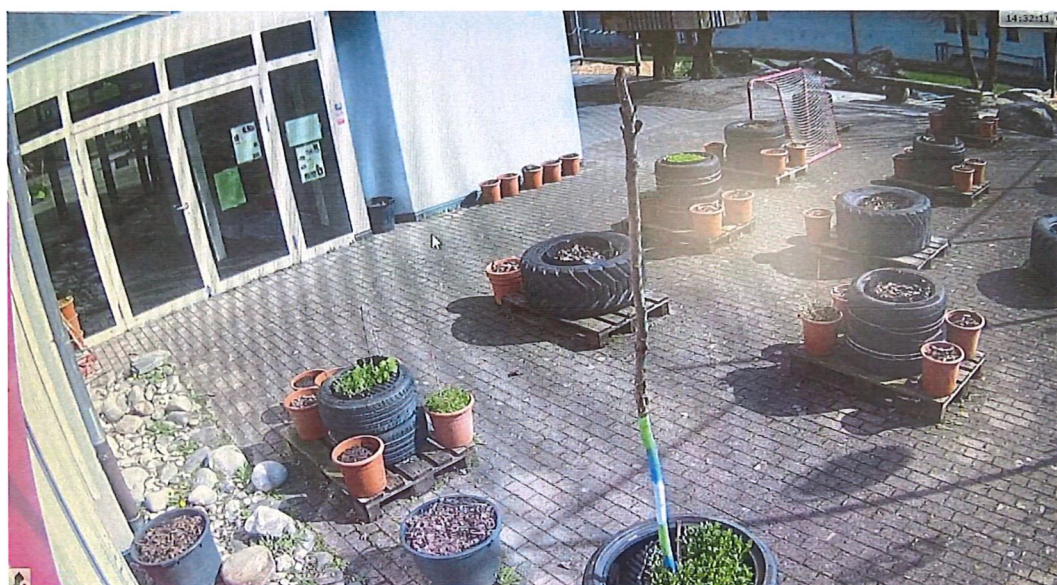


Aufnahmebereich Schulanlage Oberlunkhofen, Unterstand, Eingangsbereich MZG

Schulanlagen Oberlunkhofen, Bereich Rückseite Kindergarten (Pflanzgarten)



Standort Kamera



Aufnahmebereich Schulanlage Oberlunkhofen, Rückseite Kindergarten (Pflanzgarten)

8917 Oberlunkhofen, 24. März 2025

GEMEINDEKANZLEI OBERLUNKHOFEN

Der Gemeindeschreiber:

Sign. Marco Widmer

Geht an:

- Gemeinderat
- Archiv